

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



Eröffnungsrede

Prof. Dr. Gerd Brudermüller

Verehrte Ehrengäste,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

30 Jahre Familiengericht und 30 Jahre Deutscher Familiengerichtstag. Zusammen mit der Reform des materiellen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts durch das 1. EheRG zum 1. Januar 1977 wurde auch das Familiengericht als eigene Abteilung des Amtsgerichts und das besondere Verfahrensrecht für Familiensachen geschaffen. Im gleichen Jahr wurde der Deutsche Familiengerichtstag gegründet.

Eines der mit der Schaffung des Familiengerichts und der besonderen Verfahrensregeln verfolgten Ziele war die Einbeziehung der Scheidungsfolgen in das Scheidungsverfahren selbst, statt sie erst nach der Scheidung isoliert zu regeln. Der Scheidungsverbund sollte sicherstellen, dass die nach Abschaffung des Schuld- und Etablierung des Zerrüttungsprinzips „einfachere“ Scheidung nicht ohne vorherige Klärung der Scheidungsfolgen ausgesprochen wird. Durch die Zusammenfassung der Familiensachen bei einem Spezialgericht sollte aber auch eine besondere Sachkunde und Erfahrung genutzt werden. Der Streit in Familiensachen verlangt mehr als einen gesetzeskundigen Richter. Zwar halte ich die Äußerung eines Kollegen, ein guter Familienrichter könne nur derjenige sein, der selbst eine Kampfscheidung hinter sich habe, für übertrieben – stellen Sie sich vor, welche Anforderungen dann an einen guten Strafrichter zu stellen wären! Trotzdem geht es im Familienrecht um mehr als ökonomische Streitigkeiten, auch wenn diese – zumindest vermeintlich – oft im Zentrum stehen. Und so formulierte auch der damalige Justizminister Hans-Jochen Vogel in seiner Ansprache beim 1. Deutschen Familiengerichtstag, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung des Familiengerichts die praktische Folgerung aus der Erkenntnis gezogen habe, dass die Behandlung ehelicher und familiärer Angelegenheiten besondere Begabungen und Fähigkeiten verlange. Die Deutsche Richterzeitung nannte den Familienrichter vor kurzem den „Fachmann für seelische Betriebstemperaturen“.

Mit der Gründung des Deutschen Familiengerichtstags wurde das früh erkannte Ziel verfolgt, ein Forum zu schaffen, auf dem sich alle mit dem Familienrecht befassten Professionen austauschen, jenseits des Tagesgeschäfts offen diskutieren und Schwachstellen des Rechts, aber auch des Umgangs mit ihm ermitteln und

Lösungsvorschläge anbieten. Die Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstages setzen dies seit vielen Jahren um und haben erfreulicherweise in vielfacher Weise Gehör gefunden. Dies ist und bleibt uns ein Ansporn für die Zukunft!

Aber das 30jährige Jubiläum betrifft nicht nur das Familiengericht und das besondere Verfahrensrecht, mit dem (am 14. Juni 1976 verkündeten) 1. EheRG wurde auch der Ehegattenunterhalt neu geregelt und der Versorgungsausgleich als Bestandteil des Scheidungsfolgenrechts eingeführt.

Zurückblickend auf die beiden letzten Familiengerichtstage bedarf es an dieser Stelle eines kleinen Exkurses:

Unter einer Gebetsmühle versteht man ein Rad oder eine Walze, die Gebete oder Mantras enthält oder auch außen mit solchen verziert ist. Das Drehen dieser Gebetsmühle dient – führt man es nur mit der entsprechenden Motivation durch – nach buddhistischer Überzeugung dazu, gutes Karma anzuhäufen.

Vielleicht gelingt es auch mir irgendwann, genügend gutes Karma für den Gesetzgeber anzuhäufen, wenn ich denn bei jeder Eröffnungsansprache gebetsmühlenartig wieder auf nun endlich und dringend notwendige Reformen im Bereich des Verfahrensrechts, des nachehelichen Unterhalts und des Versorgungsausgleichs zu sprechen komme. 2003 habe ich die Reform des Unterhalts- und des Verfahrensrechts angemahnt und darauf hingewiesen, dass der Versorgungsausgleich einer grundlegenden Strukturreform unterzogen werden soll. Im Übrigen sei auch der Zugewinnausgleich einschließlich der HausratsVO dringend reformbedürftig. 2005 führte ich aus, dass wir gehofft hatten, drei große Reformen in dieser – damals vorzeitig beendeten – Legislaturperiode im Bundesgesetzblatt zu finden, nämlich die des Unterhaltsrechts, des Versorgungsausgleichs sowie die umfassende Reform des Verfahrensrechts. 2007 sind wir zwar einige Drehungen der Gebetsmühle weiter, am Ziel sind wir aber noch lange nicht.

Dabei besteht schon lange Konsens dahingehend, dass es dieser Reformen dringend bedarf. Ich finde es geradezu erschreckend, wenn inzwischen schon von einem „Familienfeindlichen Familienrecht“ die Rede ist, und das Familienrecht dafür verantwortlich gemacht wird, „dass Eheschließungen und die Entscheidung für das Kind immer weiter aufgeschoben – und immer öfter fallengelassen – werden.“ Der Trauschein sei – ich zitiere weiter - „für den einen Teil zur Lebensversicherung, für den anderen zum unkalkulierbaren Risiko geworden“. So stand es in der FAZ vom Februar dieses Jahres.

Der Grundgedanke des Versorgungsausgleichs, eine gleichberechtigte Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe erworbenen Altersversorgungen sicherzustellen, ist aufgrund von Änderungen in der deutschen Versorgungslandschaft nicht mehr gewährleistet. Hier besteht Konsens, dass die bestehenden Gerechtigkeitsdefizite nur durch eine grundlegende Reform des Versorgungsausgleichs ausgeräumt werden können. Diese Reform – ein Mammutprojekt, ob der Komplexität der Materie

- kommt nach mehreren Anläufen nun erfreulicherweise erfolgversprechend voran; trotzdem neige ich dazu, nach der Gebetsmühle zu greifen.

Im Rahmen des Verfahrensrechts liegt inzwischen ein vom Bundeskabinett am 9. Mai 2007 beschlossener Gesetzentwurf vor, nach dem das familiengerichtliche Verfahren in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst und inhaltlich neu geregelt wird. Vorgesehen ist das schon lange geforderte „große Familiengericht“, d.h. sämtliche Streitigkeiten mit Bezug auf Trennung und Scheidung sollen künftig vor dem Familiengericht verhandelt werden, die heute noch bestehende, den Parteien aber kaum vermittelbare zersplitterte Zuständigkeit zwischen Familiengericht und Zivilgericht entfällt. Daneben ist unter anderem vorgesehen, dass dringliche Kindschaftssachen vordringlich und beschleunigt bearbeitet werden müssen und einvernehmliche Lösungen gefördert werden sollen. Bei Kindeswohlgefährdungen ist eine frühere Einschaltung des Familiengerichts vorgesehen, das mit den Eltern ein sog. „Hilfegespräch“ führen soll, um zu klären, wie die Familie unterstützt werden kann. Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat zu dem 831 Seiten starken Reformentwurf der Bundesregierung auf 100 Seiten in vielen Punkten kritisch Stellung genommen - angefangen bei der Frage, ob für die vorgesehene Aufgabenzuweisung an Betreuungsbehörden und Jugendämter eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes überhaupt besteht, über die Beanstandung, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Länderhaushalte im Entwurf nicht konkret dargestellt und daher nicht absehbar seien, bis zu Änderungswünschen unter anderem bei der Ausgestaltung des „Großen Familiengerichts“, den Neuerungen beim Umgangs-, Sorge- und Unterhaltsverfahren sowie zahlreichen weiteren Punkten. Derartige Einwände, die von anderer Seite schon erhoben wurden, sind sorgsam zu prüfen. Auch der Familiengerichtstag, der das gesetzgeberische Ziel einer Reform des Verfahrens in Familiensachen sowie des Verfahrens in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit schon lange fordert, hat in Einzelpunkten kritisch Stellung bezogen. Diese betrafen nicht nur, aber insbesondere und mit Nachdruck die „Scheidung light“, also die Scheidung ohne Anwälte, die ursprünglich vorgesehen war, im jetzigen Entwurf aber erfreulicherweise nicht mehr enthalten ist. Nach den Plänen der Bundesregierung soll das Gesetz Mitte 2009 in Kraft treten, doch sind auch Verzögerungen schon wieder im Gespräch. Sie werden verstehen, dass ich gerade versucht bin, die Gebetsmühle mehrfach und mit Inbrunst zu drehen.

Nun zum dritten Reformvorhaben, bei dem wir vermutlich alle Gebetsmühlen dieser Welt im Einsatz bräuchten: der Unterhaltsrechtsreform. Ein Reformvorhaben, bei dem sich alle Beteiligten schon fast am Ziel sahen! Die Fortbildungen über das neue Recht waren absolviert, die Bücher geschrieben, die Parteien von Anwälten entsprechend belehrt. Und doch ist sie bis heute nicht in Kraft getreten.

Was ist mit dieser Reform geschehen?

Nachdem sich bereits der Deutsche Juristentag und der Deutsche Familiengerichtstag für eine Reform des Unterhaltsrechts eingesetzt hatten, beschloss aus Anlass einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der

Deutscher Bundestag am 6. Juli 2000, die Bundesregierung zu einer Gesetzesinitiative aufzufordern: Das geltende Unterhaltsrecht, insbesondere auch die Rangordnung der Unterhaltsansprüche, solle überprüft und Vorschläge zu seiner Neuordnung mit dem Ziel einer Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts eingebracht werden. Das daraufhin Anfang 2004 initiierte Reformvorhaben nahm, zunächst ohne politischen Widerstand, seinen Lauf. Der dann im September 2005 vorgelegte Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Unterhaltsrechts wurde am 5. April 2006 im Kabinett, ohne Gegenstimme, als Regierungsentwurf verabschiedet, auch wenn es an kritischen Stimmen aus Rechtswissenschaft und –praxis nicht fehlte. Noch ahnte niemand, dass das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. April 2007 in Kraft treten und sich die Umsetzung des – auf den ersten Blick harmlos erscheinenden - Auftrags des Parlaments als so „dornenreich“ erweisen würde.

Aber Familienrecht ist immer auch (Familien)Politik. So kam es, dass nicht etwa der Rechtsausschuss, sondern der Familienausschuss des Deutschen Bundestags den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens blockierte. Vor allem aus dem Kreis der Familienpolitikerinnen der CDU/CSU-Fraktion kam plötzlich massive, zunächst pauschale Kritik am Reformprojekt. Ungeachtet dessen, dass die Sachverständigen bei der parlamentarisch geforderten Anhörung am 16. Oktober 2006 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags mehrheitlich den Entwurf befürwortet und eine möglichst rasche Verabschiedung des Gesetzes angemahnt hatten, blieb es bei diesem Widerstand.

Zum Stein des Anstoßes wurde in erster Linie die im Reformgesetz mit Blick auf das zu stärkende Kindeswohl eingeführte Erneuerung der Rangfolgenregelung beim Ehegattenunterhalt. § 1609 BGB legte für den so genannten Mangelfall, in dem der Unterhaltspflichtige zu einer Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang fähig ist, folgende Reihenfolge unter den Unterhaltsberechtigten fest: An erster Stelle sollten minderjährige unverheiratete Kinder stehen und an zweiter Stelle „Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer“. Auf den weiteren Rängen folgten Ehegatten und Kinder, die nicht unter den ersten Rang fallen, Enkelkinder, Eltern und weitere Verwandte. Während dem Vorhaben, Minderjährigen und privilegierten jungen Volljährigen den ersten Unterhaltsrang einzuräumen, von allen Seiten viel Zustimmung entgegengebracht wurde, löste der in der zweiten Rangstufe hergestellte Gleichrang aller wegen Kindesbetreuung unterhaltsberechtigten Elternteile heftigen Widerspruch aus, weil nicht zugelassen werden sollte, dass der geschiedene kinderbetreuende Ehepartner gegenüber dem neuen ebenfalls kinderbetreuenden, aber ggf. unverheirateten Partner des Unterhaltsschuldners seine Vorrangstellung verliert. So sollte insbesondere verhindert werden, dass eine geschiedene, keine Kinder betreuende Ehefrau im Rang hinter die neue zwar kinderbetreuende, aber außereheliche Partnerin rutschen würde. Die Kritiker der Reformpläne befürchteten, dass es in der Praxis zu einer massiven Benachteiligung geschiedener Frauen und Mütter käme, die sich sogar als Angriff auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der „Solidargemeinschaft“ Ehe darstelle. Diese Sicht der Dinge verteidigend weigerte sich der Koalitionspartner

CDU/CSU, das Reformgesetz in der (zuvor im Kabinett auch mit den Stimmen der Unions-Minister einstimmig beschlossenen) Fassung des Regierungsentwurfs mitzutragen, nachdem sich die Diskussion leider zunehmend aufgeheizt hatte. So war der Hinweis darauf, dass doch nicht eine „Ehebrecherin“ mit einer verheirateten oder auch schon geschiedenen Frau gleichgesetzt werden könne, wenig sachdienlich. Bei inzwischen etwa 31 Prozent nichtehelicher Geburten werden nicht alle Kinder Ehebruchskinder sein, es sei denn, alle Kommentierungen zur ehelichen Treuepflicht wären mittlerweile restlos überholt.

Es bedurfte eines Machtworts des Koalitionsausschusses in der Sitzung vom 22. März 2007. Die „Kompromisslösung“ sah vor, dass die kinderbetreuende Ehefrau auf dem zweiten Unterhaltsrang bleiben, während die kinderbetreuende nichteheliche Partnerin auf den dritten Rang zurückfallen sollte.

Dafür sollten – sozusagen im Gegenzug - die Vorschriften über den Betreuungsunterhalt bei ehelichen und nichtehelichen Kindern in den §§ 1570 und 1615I BGB stärker als im Regierungsentwurf 2005 vorgesehen, einander angenähert werden.

Die Union sah durch den Kompromiss bei Konkurrenz zweier aufeinander folgender Familien den „gerechten Ausgleich“ gewahrt und die „Ehe als Verantwortungsgemeinschaft“ geschützt. Demgegenüber sah die Bundesjustizministerin den durch die Reform errungenen Fortschritt darin, das Kindeswohl gestärkt und zumindest erreicht zu haben, dass Frauen aus erster und nachfolgenden Ehen im Rang gleichgestellt werden sollten. Zurück blieb gleichwohl Eindruck, dass man mit diesem Kompromiss eine konsequente Umsetzung des Reformziels „Stärkung des Kindeswohls“ aus dem Blick verloren habe.

Nach der weiteren Planung des Gesetzgebungsverfahrens hätte auf dieser Kompromissgrundlage der Rechtsausschuss am 23. Mai 2007 abschließend beraten und der Bundestag zwei Tage später das Gesetz am 25. Mai 2007 verabschieden sollen. Dazu kam es aber nicht mehr: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner zwar bereits am 28. Februar 2007 gefällten, aber - aus welchen Gründen auch immer - erst am 23. Mai 2007 veröffentlichten Entscheidung eine „Bombe“ platzen lassen, mit der die unterschiedliche Dauer des Unterhalts für eheliche und nichteheliche Kinder – zu Recht – für verfassungswidrig erklärt wurde. Furore hat nicht nur die Deutlichkeit und Stringenz der Entscheidung selbst, sondern vor allem der Zeitpunkt der Bekanntgabe gemacht. Der in der Koalition schon abgesprochene Entwurf des UnterhRÄndG ist im letzten Moment gescheitert. Der Rechtsausschuss ließ seine abschließenden Beratungen fallen, die für den 25. Mai 2007 vorgesehene zweite und dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag wurden abgesetzt.

Seitdem herrschte und herrscht in der Koalition Streit darüber, ob und wie der Entwurf nochmals geändert werden müsse. So ging man in die Sommerpause.

Unser 30 Jahre altes Unterhaltsrecht spiegelt die gesellschaftliche Realität und Wertvorstellungen nicht mehr wider. Aus diesem Grund wurde und wird das Unterhaltsrecht schon lange und in vielfacher Hinsicht kritisiert. Dass nur ein an der Lebenswirklichkeit orientiertes Recht auf die notwendige Akzeptanz bei den von ihm Betroffenen stößt, ist eine alte Weisheit. Erst recht gilt das im Unterhaltsrecht, das jeden Einzelnen unmittelbar betrifft und in der Regel – bei zerbrechenden oder neu aufgenommenen Beziehungen – auch stark emotional befrachtet ist. Die Ziele der Unterhaltsrechtsreform - Stärkung des Kindeswohls und Vereinfachung des Unterhaltsrechts - stießen deshalb auch auf einhellige Zustimmung. Auch das weitere Reformziel, den Grundsatz der Eigenverantwortung in weit stärkerem Maße zum Auslegungsgrundsatz für die einzelnen Unterhaltstatbestände zu erklären, blieb von der Kontroverse um das neue Gesetz weitgehend ausgespart. Es war offensichtlich fraktionsübergreifend ohne weiteres konsensfähig, dass das bis dahin geltende und mit dem Hinweis auf den Grundsatz der nahehelichen Solidarität (§ 1569 BGB) verteidigte Privileg der Ex-Frau auf langen Unterhalt aufgegeben sowie die Möglichkeiten der zeitlichen Begrenzung von Unterhalt (§ 1578 b BGB-E) erweitert werden sollten.

Das Anhalten der Unterhaltsreform war in der konkreten Situation trotz allem zunächst sicher die richtige Entscheidung, denn gute Gesetze brauchen ihre Zeit. Die in der Rechtswissenschaft und auch in der Praxis bereits in Gang gekommene Diskussion über das geplante Gesetz vermag möglicherweise zusätzliche Hinweise darauf zu geben, an welcher Stelle noch eine Klarstellung oder Konkretisierung notwendig oder zumindest hilfreich wäre. Ich möchte an dieser Stelle gerne den ersten Vorsitzenden des Familiengerichtstags Kurt Husmann zitieren, der am ersten Familiengerichtstag bei der Begrüßung folgendes sagte: „Meine Damen und Herren, wir haben Verständnis dafür, dass der Gesetzgeber aus nahe liegenden Gründen versucht ist, in politisch kontroversen Problembereichen auf eine detaillierte Einzelregelung zu verzichten und sich mit allgemein gefassten Bestimmungen zu begnügen, die politisch vielleicht notwendige Kompromisse ermöglichen. Die Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe wird dann großzügig der Rechtsprechung überlassen.“ Ein Zitat mit durchaus aktuellem Inhalt!

Dennoch sollte nicht die gesamte Reform in allen Einzelregelungen, die ja konsensfähig waren, neu aufgerollt und in Frage gestellt werden.

Neu zu regeln sind aber jetzt im Verhältnis zur Kompromissfassung nicht nur die Vorschriften über den Betreuungsunterhalt, sondern nach meiner Überzeugung diejenigen für den Rang. Das BVerfG hat zwar explizit nur die unterschiedliche Regelung der Betreuungsunterhaltsansprüche in § 1570 BGB einerseits und § 1615l Abs. 2 S. 3 BGB andererseits mit Art. 6 Abs. 5 GG für unvereinbar erklärt. Damit ist die Frage des Rangs grundsätzlich offen. Betreuungsunterhalt dient aber – so viel steht nach der Entscheidung fest - nicht dem Wohl desjenigen, der ihn bezieht, sondern dem Wohl des Kindes, das betreut wird. Deshalb rechtfertigt die naheheliche Solidarität, wie auch immer sie verstanden werden mag, keine wie auch immer geartete unterschiedliche Behandlung des Betreuungsunterhalts. Das Kind, um das es geht, hat keinen Einfluss darauf, ob seine Eltern heiraten,

langjährig unverheiratet zusammenleben oder sich nur kurz, aber mit dem Ergebnis der Geburt dieses Kindes, begegnet sind. Die Aufwertung der Unterhaltstatbestände durch eine Gleichsetzung bei der Dauer des Unterhalts würde durch verschiedene Rangstellungen wieder entwertet, da dann für den nichtverheirateten Elternteil schon bei einem Durchschnittseinkommen nichts bleibt.

Auch wenn also ein Innehalten mit der Reform sinnvoll war, so wäre es aber doch katastrophal, wenn die Unterhaltsreform nunmehr aus parteipolitischen Gründen auf die lange Bank geschoben oder grundsätzliche Fragen, über die bereits Einigkeit erzielt worden war, aus parteitaktischen Gründen neu aufgeworfen und diskutiert würden. Da das BVerfG eine Frist bis zur Behebung der Verfassungswidrigkeit erst zum 31. Dezember 2008 gesetzt hat, ist zu befürchten, dass sich die Koalition mit der Neuregelung des Unterhaltsrechts Zeit lässt und, da der zeitliche Druck durch das Inkrafttreten der neuen Regelbetragsverordnung zum 1. Juli 2007 genommen ist, die volle Zeitspanne ausschöpft. Katastrophal wäre dies nicht nur für diejenigen, die das Recht anwenden, sondern vor allem auch für diejenigen, die von ihm betroffen sind und die schon viel zu lange mit einer unsicheren Rechtslage konfrontiert werden.

Davon unabhängig zeigt der bisherige Verlauf der Bemühungen um die Unterhaltsrechtsreform aber auch, dass nicht nur die Modernisierung des Unterhaltsrechts zur Diskussion steht, sondern vielmehr die kardinale Frage, in welcher Weise wir künftig überhaupt Ehe und Familie verstehen und leben wollen: Welche Werte verteidigen wir, wenn wir über Rangfolgen streiten und den Schutz von Ehe und Familie gegen das Kindeswohl ausspielen? Da einerseits alle Parteien dem Reformziel zustimmen konnten, die in § 1569 BGB in Gestalt von sieben Unterhaltstatbeständen verankerte naheheliche Solidarität zugunsten der nahehelichen Eigenverantwortung abzuschwächen, der Grundsatz der nahehelichen Solidarität aber andererseits ebenso mit Nachdruck verteidigt und bemüht wurde und wird, wenn es darum geht, die traditionelle Rangfolge im Ehegattenunterhalt und die Differenzierung im Betreuungsunterhalt zu verstetigen, wird das Verständnis von der nahehelichen Solidarität zum richtungweisenden Ausgangspunkt der bisherigen und der künftigen Unterhaltsrechtsgesetzgebung. Vor diesem Hintergrund erhält auch die Tatsache, dass man in der Fachwelt schon seit Jahrzehnten die Legitimation des Grundsatzes der nahehelichen Solidarität anzweifelt, eine ganz neue Aktualität.

Hinzu kommt, dass wir in Deutschland das komplizierteste, differenzierteste und ausgeklügeltste Unterhaltsrecht weltweit haben. Können wir darauf stolz sein? Ist die „deutsche Lösung“ im Spannungsfeld von Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit – um einen Aufsatztitel von Lore Peschel-Gutzeit aufzugreifen – ein Vorbild? Oder haben wir uns nicht schon längst, global gesehen, in ein naheheliches Unterhaltsrecht verstrickt, dessen Grundprinzipien vor lauter Detailbessenheit nur noch schwer auszumachen sind? Sind die Waagschalen namens „Eigenverantwortung“ und „Solidarität“ richtig austariert? Ist das Wechselseitigkeitsprinzip richtig justiert? Kann die geplante Unterhaltsreform das in der vorgesehenen Form überhaupt leisten – oder bleibt sie auf halbem Weg stehen?

Was ist denn der Kerngedanke des nahehelichen Unterhalts: Nicht nur die in gemeinsamer Zeit erwirtschafteten Früchte, sondern auch die aufgrund der arbeitsteiligen Gemeinschaft entstandenen Nachteile und Lasten sind gemeinsam zu tragen und auf beide Ehegatten gleichmäßig zu verteilen. Aber auch nicht mehr. Das ist im Ergebnis auch der Weg, den die Kommission für Europäisches Familienrecht vorschlägt, die seit 2001 Grundlinien eines harmonisierten Familienrechts für Europa erarbeitet, und die Ingeborg Schwenzler in ihrem Model Family Code aus einer „globalen“ Perspektive aufzeigt. Deswegen haben wir gerade sie gebeten, den Eröffnungsvortrag heute zu halten.

Auch im 30. Jahr seines Bestehens gibt es für den Familiengerichtstag - für uns alle - viel zu tun. Lassen Sie es uns in den nächsten Tagen in 24 Arbeitskreisen wiederum gemeinsam angehen und dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Reformen im Familiengericht angestoßen und gefördert werden. Entsprechender Nachdruck tut not, zumal Gebetsmühlen in den Tagungsmappen keinen Platz fanden.